



Geschäfts- und Verwaltungs- Reglement

Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 8. Februar 1992 in Opfikon-Glattbrugg

Revision 08
Genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 14. Februar 2026 in Tagelswangen



Inhalt

I.	Bedeutung und Zweck	3
II.	Vorstand	3
III.	Verbandsfahne	5
IV.	Beiträge	5
V.	Subventions- und Unterstützungswesen	5
VI.	Unterstützungsfond	6
VII.	ZKAV-Bulletin	7
VIII.	Scheibenversandstelle	8
IX.	Inkraftsetzung	8

Revisionsübersicht

Revision	Datum	Genehmigung	Geänderte Artikel / Bemerkungen
Basis	08.02.1992	Ordentliche DV vom 08.02.1992 in Opfikon-Glattbrugg	
Rev. 01	08.02.1997	Ordentliche DV vom 08.02.1997 in Hüntwangen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel VI / Unterstützungsfond - Absatz 3 - Absatz 4
Rev. 02	07.02.1998	Ordentliche DV vom 07.02.1998 in Tagelswangen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel II / Vorstand - Absatz 5 / 5.8 Presseobmann (neue Beschreibung der Funktion) • Artikel VII / ZKAV-Bulletin - ganzer Artikel neu überarbeitet
Rev. 03	07.02.2004	Ordentliche DV vom 07.02.2004 in Illnau-Effretikon	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamt-Revision
Rev. 04	10.02.2007	Ordentliche DV vom 10.02.2007 in Winterthur	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel IV / Beiträge - Absatz 3 (Mutationstermin)
Rev. 05	09.02.2008	Ordentliche DV vom 09.02.2008 in Ossingen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel II / Vorstand, Anpassung an die Statuten - Absatz 5.6 / 5.7 / 5.8 / 5.9 Jahresberichte neu an DV
Rev. 06	08.02.2014	Ordentliche DV vom 08.02.2014 in Thalwil	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel II / Vorstand - Absatz 5.3 bis 5.11, neue Bezeichnungen der Abteilungsleiter
Rev. 07	10.02.2024	Ordentliche DV vom 10.02.2024 in Uhwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel VII / ZKAV-Bulletin - Absatz 1 Anpassungen - Absatz 2 streichen (Adress-Bulltin)
Rev. 08	14.02.2026	Ordentliche DV vom 14.02.2026 in Tagelswangen	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel II / Vorstand - Absatz 9 + 10, (neue Artikel)



I. Bedeutung und Zweck

1. Das vorliegende Reglement ist ein integrierter Bestandteil der Statuten des ZKAV. Es bezweckt in Ausführungsbestimmungen die allgemein gehaltenen Artikel der Statuten im Detail zu erfassen.

II. Vorstand

1. Die Konstituierung des Vorstandes hat an der ersten Sitzung nach der Delegiertenversammlung zu erfolgen.
2. Bei der Konstituierung ist auf die Eignung der Vorstandsmitglieder für die verschiedenen Chargen Rücksicht zu nehmen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, unter sich Kollegialität und Loyalität zu wahren, sich an den Sitzungen und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten und sich stets für das Wohl des Verbandes und des Armbrustschessportes einzusetzen.
4. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist nach aussen hin Stillschweigen zu wahren.
5. Der Vorstand besteht aus :
 - 5.1. **Der Präsident** vertritt den Verband nach aussen. Er hat das Recht, die Obliegenheiten der anderen Funktionäre zu kontrollieren. An Sitzungen und Versammlungen führt er den Vorsitz. Kann er ein Geschäft nicht neutral behandeln, so hat er in den Ausstand zu treten. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er den Jahresbericht. In dringenden Fällen kann er Pendenzen erledigen, die in die Kompetenz des Vorstandes gehören würden, unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Sanktionierung. Zusammen mit dem Sekretär führt er in administrativen, mit dem Leiter Finanzen in finanziellen und mit den Schützenmeistern in technischen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift. Er hat in einschlägigen Fragen und Angelegenheiten die Vorstandsmitglieder und Ressortchefs stets auf dem Laufenden zu halten.
 - 5.2. **Der Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er tritt bei dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten.
 - 5.3. **Der Sekretär** erstellt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle. Er führt die allgemeine Verbandskorrespondenz sowie das Verbandsarchiv. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Er signiert "im Auftrag" oder in wichtigen Angelegenheiten in Doppelunterschrift mit dem Präsidenten.
 - 5.4. **Der Leiter Finanzen** besorgt die Buchführung und die Kassa- und Vermögensverwaltung. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder dem Verband gegenüber haftbar. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er die Jahresrechnung, den Kassa- und Vermögensbericht sowie ein Budget für das kommende Jahr. Die Buchhaltung ist laufend nachzuführen. Dem Obmann der RPK ist jederzeit Einsicht zu gewähren. Dem Leiter Finanzen sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt.
 - 5.4.1. Der Ressortleiter "Subventionswesen Geräte und Bauten" nimmt die eingereichten Subventionsgesuche der Sektionen entgegen und leitet sie, nach eingehender Prüfung, an den ZKS weiter. Auf seine Weisung hin zahlt der Leiter Finanzen die Subventionsgelder an die Sektionen aus. Er ist in der Regel Verbindungsmann des ZKAV zum ZKS.
 - 5.5. **Der Leiter Kommunikation** unterstützt den Vorstand in allen Belangen der aktiven Werbung und ist gleichzeitig zuständig für die Publikationen und den Auftritt des ZKAV in der Öffentlichkeit (PR). Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt.
 - 5.6. **Dem Kantonal-Schützenmeister** sind die Festanlässe im Gebiet des ZKAV unterstellt (Bewilligung der Schiesspläne, Kontrolle der Abrechnungen, Kontrolle bezüglich der Einhaltung der Reglemente). Er kann mit dem "Leiter Ausbildung" und/oder dem "Kantonalen Jugendchef" schiesstechnische oder anderweitige Kurse organisieren. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht,



der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.

- 5.7. **Der Leiter Wettkämpfe - Elite** ist für alle Breitensportlichen und Leistungssportlichen Bereiche verantwortlich. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.
 - 5.8. **Der Leiter Ausbildung** ist für alle ausbildungsbezogenen Aufgaben verantwortlich. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss.
 - 5.9. **Der Kantonale Jugendchef** leitet das Jugendschützenwesen 10m/30m im Verband. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Er kann mit dem "Leiter Ausbildung" und/oder dem "Kantonale-Schützenmeister" schießtechnische oder anderweitige Kurse organisieren. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.
 - 5.10 **Der Leiter Wettkämpfe - Jugend** ist für alle Breitensportlichen und Leistungssportlichen Bereiche verantwortlich. Ihm sind die Ressorts gemäss Organigramm zugeteilt. Auf die Delegiertenversammlung hin erstellt er seinen Jahresbericht, der auch die Arbeiten seiner ihm zugeteilten Ressorts abbilden muss. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Schützenrates.
 - 5.11. **Die Ressortleiter** werden vom Vorstand gewählt und stehen den Vorstandsmitgliedern für Teilaufgaben und/oder die Durchführung von ihnen zugeteilten Wettkämpfen und/oder Anlässen zur Verfügung. Das Vorstandsmitglied ist in letzter Instanz für die korrekte Arbeitsweise des ihm zugeteilten Ressortleiters verantwortlich. Ueber das Organigramm und die klare Zuteilung der einzelnen Aufgaben zu einer Vorstands-Funktion ist die Ueberwachung durch den Vorstand und der Informationsfluss vom und zum Vorstand sichergestellt.
6. Rücktrittsgesuche von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern sind bis spätestens den 31. Dezember schriftlich dem Verbandspräsidenten zuzustellen. Der Präsident seinerseits richtet sein Rücktrittsgesuch an den Vizepräsidenten.
 7. Um eine kontinuierliche Fortsetzung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, müssen Amtsübergaben innert kürzester Frist erfolgen. Amtsübergaben des Präsidenten, des Leiters Finanzen und des Sekretärs bedingen eine Ueberwachung durch die RPK. Von jeder Uebergabe muss ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung aufgenommen werden. Diese Dokumente müssen vom bisherigen und vom neuen Amtsinhaber, sowie vom RPK-Mitglied unterzeichnet werden.
 8. Den Vorstandsmitgliedern, den Kommissionen und den Ressortleitern wird eine von der RPK beantragte, und von der Delegiertenversammlung genehmigte pauschale Jahresentschädigung und ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der Fahrauslagen und der begründeten Spesen.
 9. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 50.00 pro Verbandsjahr haben. Wert haben.
 10. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.



III. Verbandsfahne

1. Der ZKAV besitzt eine Verbandsfahne.
2. Diese Fahne und die dazugehörenden Utensilien sind in der Obhut jener Sektion, die das letzte Kantonale Armbrustschützenfest organisiert und durchgeführt hat.
3. Diese Sektion bestimmt im Einverständnis mit dem Kantonalvorstand einen Fähnrich, der über die nötige Zeit verfügt, um den Aufgeboten Folge zu leisten.
4. Die Aufgebote mit den nötigen Angaben erhält der Fähnrich jeweils vom Verbandspräsidenten.
5. Der Kantonalfähnrich ist für die einwandfreie Aufbewahrung der Fahne verantwortlich. Er muss Mitglied einer Sektion des ZKAV sein.
6. Die Fahne ist auf geeignete Weise gegen Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen und vom ZKAV gegen Diebstahl zu versichern.
7. Eine Fahndelegation wird entsandt an :
 - Eidg. und Kantonale Armbrustschützenfeste und Anlässe
 - Eidg. und Kantonale Anlässe anderer Schiessdistanzen
 - Trauerfeiern von Kantonalen Vorstands- und Ehrenmitgliedern
 - Weitere vom ZKAV zu bestimmende Anlässe

IV. Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Jedes Aktivmitglied ist gegenüber dem ZKAV und dem EASV beitragspflichtig.
3. Bis zum 31. März nicht abgemeldete Schützinnen und Schützen und später angemeldete Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

V. Subventions- und Unterstützungswesen

1. Der ZKAV ist Mitglied des ZKS und damit zum Bezug von Subventionen aus Ausschüttungen von Sport-Toto-Geldern berechtigt.
2. Subventionen vom ZKS können nur Sektionen beziehen, die ihren Sitz im Kantonsgebiet haben.
3. Subventionen werden ausgerichtet für:
 - Standneubauten
 - Standumbauten
 - Scheibentransportanlagen
 - Sportgerätanschaffungen
 - Kurse
 - andere vom ZKS als subventionsberechtigt anerkannte Aufwendungen



4. Der Anmeldetermin für Subventionen richtet sich nach den administrativen Weisungen.
5. Die vollständigen Subventionsbeiträge werden den Sektionen erst ausbezahlt, wenn alle erforderlichen Originalunterlagen quittiert, abgerechnet und zusammengestellt sind.
6. Wegleitend und massgebend für das Subventionswesen sind die Weisungen für Subventionsgesuche des ZKS. Diese können beim Kantonalvorstand eingesehen werden.
7. Der Kantonalvorstand hat das Recht, von den auszuschüttenden Subventionen 2% für Umtriebsentschädigungen zu Gunsten der Verbandskasse abzuziehen.
8. Um Härtefälle im Subventionswesen zu mildern, besitzt der ZKAV einen Unterstützungsfond, dessen Aufgabe im Artikel VI umschrieben ist.

VI. Unterstützungsfond

1. Der ZKAV unterhält einen Unterstützungsfond, der vom Leiter Finanzen verwaltet wird und der Kontrolle durch die RPK untersteht.
2. Zweck des Fonds ist :
 - Unterstützung finanzschwacher Sektionen des ZKAV sowie der ZKAMV und ZKAVV in nicht subventionsberechtigten Belangen.
 - Subventionsauszahlungen an ausserkantonale Sektionen des ZKAV
 - Darlehen oder Schenkungen an neugegründete Sektionen
 - Weitere vom ZKAV zu bestimmende Beiträge
3. Dieser Fond wird geöfnet durch :
 - Festabgaben gemäss Schiessreglement
 - Spenden und weitere Einnahmen
4. Das Kapital ist in erstklassigen Schweizer Wertpapieren anzulegen, wobei der nötigen Liquidität Rechnung zu tragen ist.
5. Der Fondbestand darf Fr. 20000.00 nicht unterschreiten. Dieser Grundstock ist in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen.
6. Dem ZKAV-Vorstand (und den ZKAV-Vorstandsmitgliedern), allen Sektionen, sowie der ZKAMV und der ZKAVV steht das Recht zu, Unterstützungsgesuche zu stellen. Diese sind bis spätestens 31. Dezember an den ZKAV-Präsidenten zu richten.
7. Das Gesuch hat zu enthalten :
 - Genaue Angaben über die Verwendung des Geldes.
 - Vermögensausweis und Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres.
 - Eventuelle weitere Geldgeber
8. Ueber die Ausschüttung von Fondsmitteln beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes die Delegiertenversammlung. Auszahlungen bis max. Fr. 2000.00 pro Fall liegen in der Kompetenz des Vorstandes, wobei der Vorstand der Delegiertenversammlung über diese Auszahlungen Rechenschaft abzulegen hat.



VII. ZKAV-Bulletin

1. Vor der Delegiertenversammlung (DV) erscheint ein Spezial-Bulletin als offizielle Einladung. Es dient zur Veröffentlichung von :
 - Traktandenliste
 - Protokoll der letzten DV
 - Jahresberichte
 - Anträgen werden in elektronischer oder papierform versendet u.auf der Homepage publiziert.
 - wichtigen Informationen und offizielle Mitteilungen
 - Jahresrechnung, Budget und RevisorenberichtIm weiteren gelten die Bestimmungen gemäss den Statuten / Artikel V (Organisation) / Absatz 2 DV
2. Für die redaktionelle, administrative und finanzielle Verantwortung zeichnet das für den Bereich Kommunikation zuständige Vorstandsmitglied.
3. Verteiler :

- ZKAV-Sektionen	3 Exemplare pro Sektion
- ZKAV-Vorstandsmitglieder	je 1 Exemplar
- ZKAV-Ehrenmitglieder	je 1 Exemplar
- ZKAMV	3 Exemplare
- ZKAVV	3 Exemplare
- ZKAV-RPK	1 Exemplar
- ZKAV-Schützenräte	je 1 Exemplar
- DV- Gäste	je 1 Exemplar
4. Der Abonnementspreis (Jahrespauschale) für die Sektionen wird vom Vorstandsvorstand festgelegt, und den Sektionen in Rechnung gestellt.
5. Für das ZKAV-Bulletin wird in der Verbandsrechnung ein separates Konto geführt.



VIII. Scheibenversandstelle

1. Im Verbandsgebiet darf nur auf Scheiben geschossen werden, die durch den ZKAV geliefert werden. Die ZKAMV richtet sich in dieser Beziehung nach den Statuten und Reglementen des EASV.
2. Der Vorstand bezeichnet eine Versandstelle, die folgende Arbeiten zu bewältigen hat:
 - Entgegennahme der Bestellungen
 - Versand der Scheiben mit Lieferschein
 - Weiterleiten der Lieferscheinkopien an den Leiter Finanzen
 - Nachbestellen von Scheiben beim EASV bzw. Lieferanten des EASV
 - Führen eines Inventars mit Jahresabschluss
3. Die Scheiben werden nur in ganzen Paketen geliefert.
4. Die Scheibenpreise werden durch den Vorstand festgelegt.
5. Der Verwalter der Scheibenversandstelle hat Anrecht auf eine Entschädigung, welche vom Vorstand festgelegt wird.

IX. Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 8. Februar 1992 in Kraft.
2. Die Revision 02 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 1998 in Kraft.
3. Die Revision 03 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 7. Februar 2004 in Kraft.
4. Die Revision 04 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2007 in Kraft.
5. Die Revision 05 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 09. Februar 2008 in Kraft.
6. Die Revision 06 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 08. Februar 2014 in Kraft.
7. Die Revision 07 dieses Reglementes ist seit der Genehmigung durch die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKAV vom 10. Februar 2024 in Kraft.

Für den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen Verband ZKAV:

Ottikon, 30.12.2023



Peter Wohlgensinger
Präsident

Nicole Gujer
Sekretariat



Zürcher Kantonaler Armbrustschützen Verband

Geschäfts- und Verwaltungs-Reglement

Ausgabe: 08.02.1992 / Revision 08: 14.02.2026